



Stadt Meppen  
Landkreis Emsland

---

## BEGRÜNDUNG

---

zur 1. Änderung des  
Bebauungsplans Nr. 355

der Stadt Meppen

**Baugebiet: „Sportanlagen Groß Fullen“**

**-mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung-**

**im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

---

**Stand: Satzung**

**Juli 2021**

## Teil I Begründung

### Inhaltsverzeichnis

1. BPlangebiet .....	3
2. Allgemeines, Ziele und Zwecke der Planung.....	4
3. Planungskonzept .....	4
4. Schall- und Immissionsschutz.....	5
5. Klimaschutz .....	5
6. Eingriff in Natur und Landschaft.....	6
7. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikationseinrichtungen, Oberflächenwasser, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung.....	8
8. Altlasten, Rüstungsaltlasten .....	9
9. Beteiligungsverfahren.....	9
10. Hinweise .....	10
11. Städtebauliche Werte .....	10

## Teil II Verfahrensbegleitende Angaben

### Anlagen

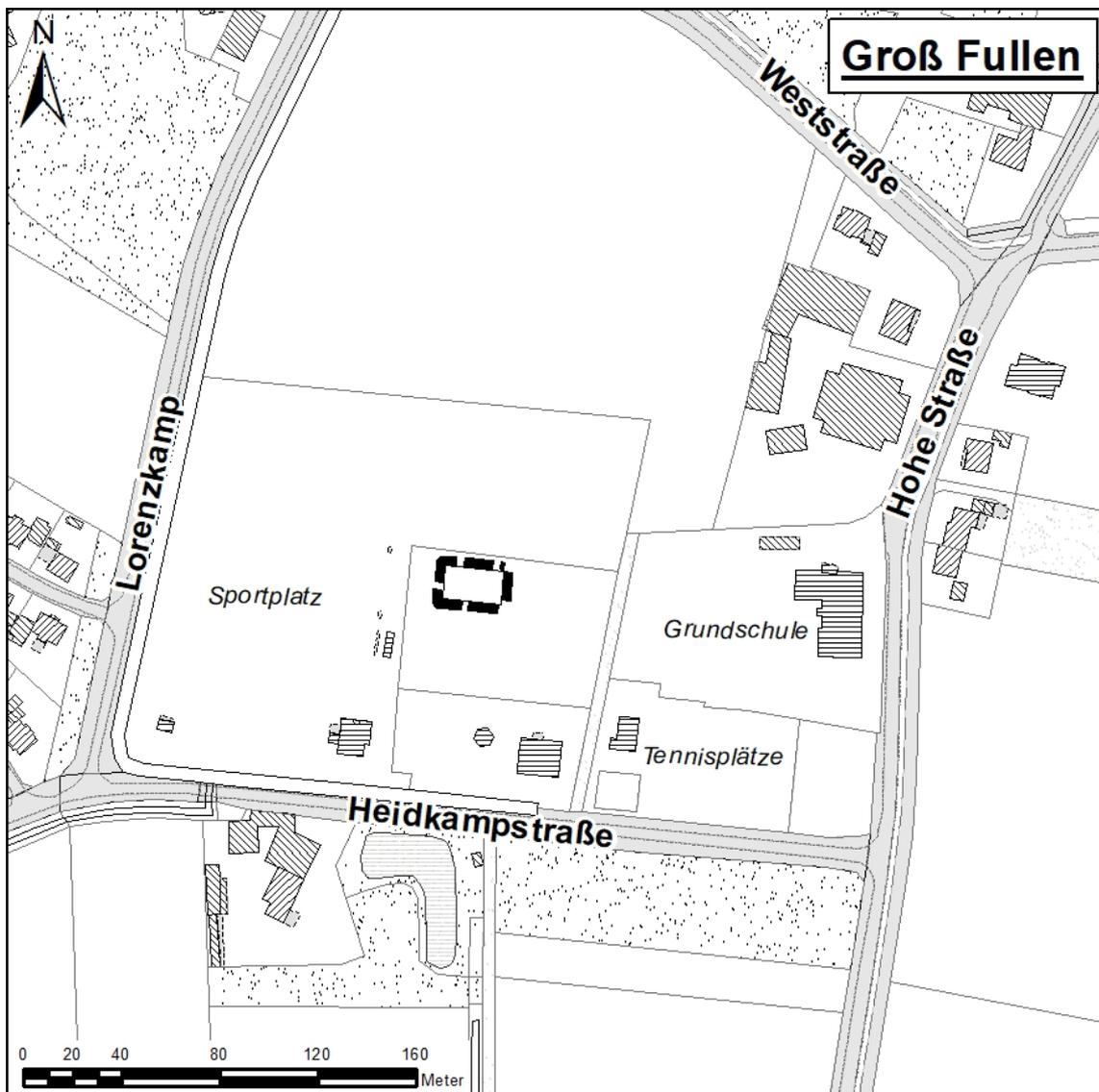
- \_ Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 355
- \_ Flächenpool K049 - Wegeseitenräume Emslage

## Teil I- Begründung

### 1. Plangebiet

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355 umfasst eine rund 336 m<sup>2</sup> große Fläche im Meppener Ortsteil Groß Fullen am Schützenplatz nördlich der Heidkampstraße.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355 ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich, in dem das Plangebiet durch eine schwarz gestrichelte Umrandung gekennzeichnet ist.



Als Kartenunterlage für den Bebauungsplan wird das Amtliche Liegenschaftskataster (AL-KIS) im Maßstab 1 : 1.000 verwendet.

## 2. Allgemeines, Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 355 der Stadt Meppen ist seit dem 15.08.1993 rechtskräftig. Er setzt für den Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Festplatz“ fest (siehe Anlage).

Auf dem Gelände des Festplatzes des Schützenvereins St. Hubertus Fullen e.V. plant der Heimatverein Fullen den Neubau eines Lagergebäudes in einer Größe von ca. 10 m x 20 m zur Unterbringung alter Geräte aus Landwirtschaft, Garten, Gewerbe und Haushalt. Die bisherige Unterbringungsmöglichkeit in einem ehemaligen Ferkelstall kann wegen privater Nutzungsinteressen des Eigentümers nicht weiter genutzt werden. Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau geschaffen werden.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für die Fläche des Plangebiets eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz dar. Südlich der Plangebietsfläche ist eine Sonderbaufläche „Festplatz“ für bauliche Anlagen des Schützenvereins dargestellt. Die geplante Nutzung ordnet sich der Hauptnutzung als Festplatz des Schützenvereins unter und ergänzt das Angebot als Treffpunkt für Vereine der Dorfgemeinschaft Fullen. Zudem ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes eine Darstellung auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht sinnvoll. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes kann daher noch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

## 3. Planungskonzept

Wie bereits unter Ziffer 2 ausgeführt, ist die Festsetzung eines Sondergebietes für die Errichtung eines Lager- und Geräteschuppen für die Zwecke des Heimatvereins vorgesehen.

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die überbaubare Grundstücksfläche definiert. Zur Einbindung des Lagergebäudes in die Umgebung wird die Höhe der baulichen Anlagen auf maximal 9,00 m festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlage bemisst sich von der Sockelhöhe (=Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.

Ebenfalls zur Einbindung in die nähere Umgebung wird als örtliche Bauvorschrift die Dachform und Dachneigung festgesetzt. Das Gebäude ist mit einem einseitig geneigten Pultdach und einer maximalen Dachneigung von 15° zu errichten.

Diese Festsetzungen gewährleisten eine adäquate, flächensparende und die Umgebung berücksichtigende Anlage des Lagergebäudes.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Heidkampstraße.

Die beschriebenen Änderungen passen sich in das Gesamtkonzept des Festplatzes als Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft ein. Weitergehende Festsetzungen werden durch die

Änderung des Bebauungsplanes nicht getroffen. Über die Änderungen hinaus gelten die bisherigen Aussagen aus der Begründung des Ursprungsbebauungsplanes fort.

#### 4. Schall- und Immissionsschutz

Belange des Schall- und Immissionsschutzes werden durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht berührt.

#### 5. Klimaschutz

Der Klimaschutz ist eine der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Auf der Basis des von der Stadt Meppen im Jahre 2009/2010 erarbeiteten Leitbildes 2020 ist unter dem Oberbegriff „Modellstadt Klimaschutz und regenerative Energien“ die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes angeregt worden. Mit Stand vom 31.10.2012 liegt sowohl das „Integrierte Kommunale Klimaschutzkonzept“ als auch das „Klimaschutzteilkonzept zur Erschließung der Erneuerbaren-Energien-Potenziale“ für das Gebiet der Stadt Meppen jeweils vor. Das Konzept gibt u. a. Handlungsempfehlungen für eine „Innovative Stadtentwicklung“, die bei jeder Bauleitplanung zu prüfen sind. Im Vorfeld der Planung ist bereits festgestellt worden, dass die Fläche weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Gebiet liegt, das für den Hochwasserschutz von Bedeutung ist. Es handelt sich um einen kleinen Teilbereich des Festplatzes des Schützenvereins St. Hubertus Fullen e.V. Eine zielgerichtete Bauleitplanung kann auch zum Klimaschutz beitragen und es können orientiert am Baugesetzbuch schwerpunktmäßig folgende bauleitplanerische Handlungsziele und -möglichkeiten genannt werden:

- \_ Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Entwicklung/Verdichtung der Innenflächen
- \_ Sicherung und Schaffung wohnortnaher öffentlicher und privater Dienstleistungen
- \_ Gebäude- und energieeinsparungsbezogene Maßnahmen durch eine lagemäßig effektive Ausrichtung der Gebäude und die Nutzung erneuerbarer Energien.

Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt diese Handlungsziele wie folgt:

- \_ Sicherung der vorhandenen Infrastruktur durch bedarfsbezogene Baugrundstücke
- \_ Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Grundstücken
- \_ eine offene lockere Bebauung, die die Zufuhr und Durchströmung von Frisch- und Kaltluft durch das Baugebiet ermöglicht
- \_ Möglichkeiten der effektiven Ausrichtung der Gebäude durch Verzicht auf die Festlegung einer Firstrichtung
- \_ Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien und des anfallenden Oberflächenwassers als Brauchwasser.

Darüber hinaus hat der Heimatverein als Bauherr durch einen entsprechenden Gebäudegrundriss, Auswahl der Baustoffe und Materialien vielfältige Möglichkeiten, zum Klimaschutz beizutragen. Auf der Bebauungsplanebene sind lediglich die in § 9 des Baugesetzbu-

ches (BauGB) genannten Festsetzungsmöglichkeiten gegeben, weiter gehende Festsetzungen sind nicht möglich.

## 6. Eingriff in Natur und Landschaft

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Es ist zu prüfen, inwieweit aufgrund der vorliegenden Planung Eingriffe in die Natur und Landschaft entsprechend der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und des Baugesetzbuches zu erwarten sind. Hierbei ist davon auszugehen, dass für die Ursprungsplanung diese Prüfung abgeschlossen ist. Deshalb ist zu untersuchen, ob die vorliegende Planung einen weitergehenden Eingriff bedeutet.

Im Vergleich des Ursprungsbebauungsplanes und der vorliegenden 1. Änderung zeigt sich, dass durch die Änderung ein geringfügiger zusätzlicher Eingriff zu erwarten ist:

	<b>Bebauungsplan Nr. 355</b>	<b>1. Änderung</b>
Gesamtgröße des Plangebietes:	336 m <sup>2</sup>	336 m <sup>2</sup>
öffentliche Grünfläche (Festplatz)	336 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>
Sondergebiet	0 m <sup>2</sup>	336 m <sup>2</sup>
<i>davon:</i>		
<i>überbaubare Fläche</i>	<i>0 m<sup>2</sup></i>	<i>264 m<sup>2</sup></i>
<i>nicht überbaubare Fläche</i>	<i>0 m<sup>2</sup></i>	<i>72 m<sup>2</sup></i>

Für die Bilanzierung wird auf die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages zurückgegriffen. Der Festplatz wird als „Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage“ (PSZ) eingestuft. Den Biotoptypen lassen sich demnach folgenden Wertfaktoren zuordnen:

öffentliche Grünfläche „Festplatz“ (PSZ)	WF = 1
überbaubare Fläche	WF = 0
nicht überbaubare Fläche	WF = 1

Aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 355 ergibt sich folgender Flächenwert (Ist-Zustand):

öffentliche Grünfläche „Festplatz“ (PSZ) 336 m<sup>2</sup> x WF 1 = 336 WE

---

---

Summe: 336 WE

Durch die vorliegende 1. Änderung ergibt sich folgender Flächenwert (Planungszustand):

überbaubare Fläche	264 m <sup>2</sup> x WF 0 =	0 WE
nicht überbaubare Fläche	72 m <sup>2</sup> x WF 1 =	72 WE
<u>Summe:</u>		<u>72 WE</u>

### Gegenüberstellung:

Flächenwert Ist-Zustand (B-Plan Nr. 355) 336 WE

Flächenwert Planungszustand (1. Änderung B-Plan Nr. 355) 72 WE

Differenz: 264 WE

Die Gegenüberstellung der geplanten Nutzungen zeigt, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan ein geringfügiger weiterer Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 264 Werteeinheiten.

Durch die Planung wird also ein zusätzlicher Eingriff verursacht, der im Plangebiet nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Das Defizit von 264 Werteeinheiten wird durch eine externe Maßnahme ausgeglichen. Als Kompensation wird auf den Flächenpool K049 - Wegeseitenräume Emslage zurückgegriffen, der eine Bepflanzung von Wegeseitenräumen innerhalb gering strukturierter Bereiche vorsieht. Durch lineare Gehölzpflanzungen werden in der Gemarkung Emslage an anderer Stelle des von einem Eingriff betroffenen Raumes zerstörte Funktionen bzw. Werte des Naturhaushaltes/Landschaftsbildes in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt. Die Auflistung ist als Anlage beigefügt.

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von europäischen Vogelschutzgebieten. Artenschutzrechtliche Belange sind aufgrund der intensiven Nutzung als Festplatz und der umgebenden Nutzung durch Sportanlagen nicht betroffen.

Den Belangen von Natur und Landschaft ist damit ausreichend Rechnung getragen. Weitergehende Eingriffe, die einer Kompensation bedürfen, sind nicht erkennbar.

## 7. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikations-einrichtungen, Oberflächenwasser, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung

Das Plangebiet ist über die Heidkampstraße erschlossen.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Westnetz GmbH. Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Westnetz Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behält sich die Westnetz GmbH unter Hinweis auf die §§ 13,30,31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom ren: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder [mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de](mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Gas sowie die Abwasserentsorgung sind aufgrund der beabsichtigten Nutzung nicht erforderlich.

Das anfallende als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser ist richtliniengemäß zu versickern. Die befestigten Außenflächen der Baugrundstücke sind so zu gestalten, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf der Fläche selbst oder im unbefestigten Seitenbereich auf dem Grundstück gewährleistet ist. Zur Gewährleistung des ausreichenden Versickerungsvolumens bei Oberflächenwasserspitzen werden grundstücksbezogen zusätzliche Rückhalteanlagen empfohlen (z.B. Zisterne).

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

## 8. Altlasten, Rüstungsaltlasten

Die Fläche des Plangebietes liegt am südlichen Rand des Meppener Ortsteils Groß Fullen und ist bisher nicht bebaut. Altlasten und Rüstungsaltlasten sind weder im Bereich des Plangebietes noch in unmittelbarer Nähe bekannt.

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein von Kampfmittel im Boden nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht vorzunehmen sind. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten sofort einzustellen, umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

## 9. Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.11.2020 bis zum 17.12.2020. Es sind Hinweise und Anregungen verschiedener Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangen, die wie folgt abgewogen wurden und in den Bebauungsplan bzw. die Begründung einfließen:

Der Landkreis Emsland -Städtebau- empfiehlt zur Klarstellung einen Hinweis aufzunehmen, ob der Ursprungs-Bebauungsplan im Geltungsbereich vollständig außer Kraft gesetzt wird oder ob dieser lediglich um Festsetzungen ergänzt/geändert wird.

Abwägung: Der Anregung wird gefolgt, ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen.

Die deutsche Telekom gibt vor, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bittet die Deutsche Telekom um erneute Beteiligung.

Abwägung: Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen und sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten.

Die Westnetz GmbH gibt die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen bekannt. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behält sich die Westnetz GmbH unter Hinweis auf die §§ 13,30,31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im

Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Die Westnetz GmbH bittet um Mitteilung, ob im Bereich des Plangebietes Kampfmittelfreiheit vorliegt und ob mit Altlasten zu rechnen ist. Sollte die Westnetz GmbH diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, wird ihrerseits davon ausgegangen, dass im Plangebiet keine Belastungen hinsichtlich Kampfmittel und Altlasten vorliegen.

Abwägung: Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen und sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten.

Der TAV „Bourtanger Moor“ bittet nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung durch den Rat rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt zu werden.

Abwägung: Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Bzgl. des Anschlusses an das Trinkwassernetz wird der Vorhabenträger mit dem TAV im Rahmen der Bauausführung Kontakt aufnehmen.

Aus der öffentlichen Auslegung liegen keine Anregungen vor.

## 10. Hinweise

Die Begründung des Ursprungsbebauungsplanes gilt unter Ergänzung der vorstehenden Aussagen unverändert fort.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Meppen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

## 11. Städtebauliche Werte

### Allgemeine Werte:

Gesamtgröße des Plangebietes: *ca. 336 m<sup>2</sup>* (100 %)

davon

Sondergebiet	ca. 336 m <sup>2</sup>	(100 %)
davon:		
Sondergebiet Baufenster	ca. 264 m <sup>2</sup>	(78,6 %)
Sondergebiet nicht überbaubare Fläche	Ca. 72 m <sup>2</sup>	(21,4 %)

## Teil II - Verfahrensbegleitende Angaben

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes bildet das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Grundlage.

Darüber hinaus sind weitere Fachgesetze, Vorschriften und Richtlinien aus den diversen Bereichen und ihre Aussagen in die Planung eingeflossen.

Auf die in der Begründung in den verschiedenen Ziffern diesbezüglich gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Die in der Begründung genannten Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können bei Bedarf bei der Stadt Meppen – Fachbereich Stadtplanung – eingesehen werden.

.

---

## 2. Verfahrensvermerke

Aufgestellt:  
Stadt Meppen  
- Fachbereich Planung -  
Meppen, den 16.07.2021

gez. Giese  
(Diplomgeograf)

Der Rat der Stadt Meppen hat am 15.07.2021 die vorstehende Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355 beschlossen.

Meppen, den 16.07.2021

Stadt Meppen

(L.S.) gez. Knurbein  
(Bürgermeister)

---

Anlage: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 355



(ohne Maßstab)

## Anlage: K049 - Wegeseitenräume Emslage

Stadt Meppen  
- 61 -

### K049 - Wegeseitenräume Emslage

#### 1. Allgemeines

Es erfolgt eine Bepflanzung von Wegeseitenräumen innerhalb gering strukturierter Bereiche. Durch lineare Gehölzpflanzungen werden in der Gemarkung Emslage an anderer Stelle des von einem Eingriff betroffenen Raumes zerstörte Funktionen bzw. Werte des Naturhaushaltes/Landschaftsbildes in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt.

Bei den zur Bepflanzung anstehenden Wegeseitenräumen handelt es sich in der Regel um Ackerflächen, die der Wertstufe 1 zugeordnet werden.

#### 2. Größe des Flächenpools

Für die Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern in den Wegeseitenräumen in der Gemarkung Emslage steht insgesamt eine Fläche von **16.130 m<sup>2</sup>** zur Verfügung.

Für diese Teilflächen kann eine Aufwertung von 2 Wertfaktoren (WF) angerechnet werden.

Daraus resultieren  $16.130 \text{ m}^2 \times 2\text{WF} = 32.260 \text{ WE}$ .

Für die Anpflanzungen von Obstbäumen in den Wegeseitenräumen in der Gemarkung Emslage steht insgesamt eine Fläche von **3.797 m<sup>2</sup>** zur Verfügung.

Für diese Teilflächen kann eine Aufwertung von 2 Wertfaktoren (WF) angerechnet werden.

Daraus resultieren  $3.797 \text{ m}^2 \times 2\text{WF} = 7.594 \text{ WE}$ .

Für Sukzession in den Wegeseitenräumen in der Gemarkung Emslage steht insgesamt eine Fläche von **22.271 m<sup>2</sup>** zur Verfügung. Davon 13.682 m<sup>2</sup> für Sukzession mit Einsaat und 8.589 m<sup>2</sup> aufgrund der zu schmalen Flächen ohne Einsaat.

Für diese Teilflächen kann eine Aufwertung von 1 Wertfaktor (WF) angerechnet werden.

Daraus resultieren  $22.271 \text{ m}^2 \times 1\text{WF} = 22.271 \text{ WE}$ .

#### 3. In Anspruch genommene Werteinheiten

Durch die folgenden Planungen sind die aufgeführten Werteinheiten angerechnet worden:

Ifd. Nr	Planung / Bebauungsplan	angerechnete WE
1.	36.3 „Zw. Haupteschweg und Fullener Straße“	45.921 WE
2.	1. Änd. zum Bplan Nr. 355 „Sportanlagen Groß Fullen“	264 WE

#### 4. Summen der in Anspruch genommenen und noch verfügbaren Werteinheiten

Gesamtgröße gem. Ziffer 2	62.125 WE
in Anspruch genommen gem. Ziffer 3	46.185 WE
noch verfügbare Werteinheiten	15.940 WE

Stand: 11.11.2020

Stadt Meppen  
Fachbereich Planung  
gez. Giese, Dipl. Geogr.